

Überlegungen eines Unternehmers zum Werkvertrag im Bauwesen

Autor(en): **Prader, Duri**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **89 (1971)**

Heft 17: **Sondernummer über den Werkvertrag**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tung der allgemein anerkannten Normen nachteilig abmildern. Solche Abschriften verlocken allzu leicht zu modifizierten Wiedergaben bestehender Normentexte. Sie führen auch fast unweigerlich zum Rückfall zur Anarchie der privaten Bedingungen, wie diese aus der Urzeit zur Genüge bekannt sind und leider teilweise bis in die heutige Zeit weiter existieren.

Mit der gegenwärtig in Arbeit befindlichen Revision der Norm 118 werden möglichst umfassende, der gesamten Vielfalt des Baugewerbes gerecht werdende Allgemeine Bestimmungen angestrebt. In diesem Zusammenhang dürften einige Hinweise auf den Inhalt nützlich sein, welche die Bedeutung der Norm 118, insbesondere für Bauleitungen unterstreichen.

Die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten der Norm 118 umfassen die allgemein anerkannten Grundlagen für den Werkvertrag in seiner umfassenden Bedeutung vom Zustandekommen des Werkvertrages über die Handhabung der Bedingungen für die Überwachung und Kontrolle der Arbeiten während der Bauausführung, über die Schlussabrechnung und bis zum Ablauf der Garantie.

Einerseits ergeben sich die Verpflichtungen des Bauherrn und des Unternehmers aus dem Werkvertrag, andererseits ist die Bauleitung die Beauftragte, im Sinne einer Treuhänderin, des Bauherrn. Das bedeutet, dass die Bauleitung dem Unternehmer gegenüber den Bauherrn vertritt und damit an vorderster Front Rechte und Pflichten des Bauherrn zu wahren hat, entsprechend den Vereinbarungen im Werkvertrag und insbesondere auch gemäss den Bedingungen der Norm 118. Die erforderlichen Grundlagen zur Erfüllung der Aufgaben der Bauleitung sind in der Norm 118 enthalten. Diese umfasst darüber hinaus auch die Definitionen und Umschreibungen der Pflichten und Kompetenzen der Bauleitungen, sozusagen in Form eines allgemein gültigen Pflichtenheftes. Zusammen mit den Bestimmungen über die Verpflichtungen des Unternehmers sind damit die organisatorischen Voraussetzungen für eine sachliche Zusammenarbeit zwischen Bauleitung und Unternehmer gegeben.

Eine reibungslose und rationelle Ausführung der Bauarbeiten setzt, über die Regelung der Verpflichtungen und Kompetenzen hinaus, vor allem vollständige und klare Grundlagen zum Werkvertrag voraus. Zur Erreichung dieses Zieles sind präzise und lückenlose Ausschreibungsunterlagen der Bauleitung massgebend. Die Norm 118 umschreibt diesbezüglich die Anforderungen, die an die Submissionsunterlagen der Bauleitungen zu stellen sind. Sie enthält auch die Hinweise, welche Gegebenheiten entsprechend der Besonderheit der Arbeit zum voraus durch die Bauleitung zu ermitteln sind. Wird diesen Anforderungen durch die Bauleitung Beachtung geschenkt, so ermöglicht dies dem Unternehmer, zu jeder klar beschriebenen Leistungsposition auch einen für die Bauausführung gültigen und eindeutigen Preis zu kalkulieren.

Oft führen Festlegungen von Nachtragspreisen für Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht in zutreffender Form in einem Einheitspreis umschrieben sind, zu Schwierig-

keiten zwischen Bauleitung und Unternehmer. Mit der Revision der Norm 118 wird diesem Umstand noch vermehrt Rechnung getragen. Das Vorgehen, ausgehend von vertraglich festgelegten Preisen, bis zur Begründung der Ausführung in Regie für den Fall, dass keine Verständigung zustande kommt, wird eingehend und in der folgerichtigen Art beschrieben. Selbst die Bedingungen, auf welche Kostengrundlagen sich die Nachtragspreise zu stützen haben, fehlen nicht, um klare Voraussetzungen zu schaffen für spätere, diesbezügliche Teuerungsabrechnungen. Solche Wegleitungen, die ein vertragskonformes Vorgehen zum voraus umschreiben, tragen zur sachlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern bei und sind für Bauleitungen besonders wertvoll.

Einen besonderen Hinweis verdienen die Bestimmungen für die Abrechnungen betreffend die Änderungen der Löhne, Materialpreise und anderer Kostengrundlagen. Die Norm 118, ganz speziell in der vorgesehenen, revidierten Fassung, trägt betont auch den Bedürfnissen der Bauleitungen Rechnung und zeigt den Aufbau der Teuerungsabrechnung in systematischer Art, mit welcher manche bisherige Komplikation auf klare und übersichtliche Grundlagen zurückgeführt wird.

Zusammenfassend darf vom Standpunkt der Bauleitungen aus festgehalten werden, dass die Allgemeinen Bedingungen der Norm 118, insbesondere nach der Revision mit den Anpassungen an den Stand der gegenwärtigen Entwicklungen und die heutigen Anforderungen, einem dringenden Bedürfnis entsprechen. Mit der konsequenten Anwendung der Norm 118 werden klare Verhältnisse bezüglich der Pflichten und Kompetenzen der Bauleitungen sowie für die Zusammenarbeit mit dem Unternehmer geschaffen.

Die Befolgung der Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten vereinfacht und erleichtert die Arbeiten der Bauleitungen auf rechtlich fundierten Grundlagen. Die Norm 118 engt die Vertragsfreiheit nicht ein, sie enthält die unumgänglich notwendigen und allgemein anerkannten Bedingungen zur Regelung des Vorgehens in allen jenen Fällen, für welche im Werkvertrag nicht schon spezielle Vereinbarungen getroffen worden sind.

Eine strikte Anwendung der Norm 118 durch alle Bauleitungen, unter Verzicht auf eigene Privatbedingungen, schafft günstige und eindeutige Voraussetzungen für einen klaren Werkvertrag und eine reibungslose und rationelle Bauausführung und trägt ganz allgemein zu einem Vertrauensverhältnis zwischen Bauleitungen und Unternehmern bei. Mit der kompromisslosen Anwendung der wörtlich immer gleichen Allgemeinen Bedingungen der Norm 118 wird es möglich sein, dass Bauleitungen und Unternehmer dieselbe Sprache sprechen, das heisst unter demselben Text auch das gleiche verstehen. Dem Gebot der Zeit entsprechend, kann damit auch ein Beitrag zur rationalen Zusammenarbeit im Baugewerbe geleistet werden.

Adresse des Verfassers: *Bruno Hediger*, dipl. Ing. ETH/SIA, in Firma Suisselectra, 4000 Basel, Dornacherstrasse 95.

Überlegungen eines Unternehmers zum Werkvertrag im Bauwesen

Von **Duri Prader**, dipl. Ing. ETH/SIA, Zürich

DK 347.754.3:338.934

Der Begriff des Werkvertrages ist im schweizerischen Recht bekanntlich folgendermassen definiert: Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Hersteller zur Leistung einer Vergütung.

Im Bauwesen zeichnen sich die Werkverträge, wahrscheinlich fast ausnahmslos, durch eine Besonderheit aus, die für die Zeit der Bauausführung dem Verhältnis zwischen dem

Bauherrn als Besteller und dem Unternehmer eine besondere Eigenart gibt. Die Besonderheit liegt in jenen vertraglichen Bestimmungen, welche beispielsweise in der Norm SIA 118 (1962) im Art. 5/1 folgendermassen zum Ausdruck kommen: «Die Bauleitung ist berechtigt, während der Ausführung die ihr zweckmässig oder notwendig erscheinenden Änderungen an Plänen und Vorschriften vorzunehmen.»

Aus den Bestimmungen solcher Art ergibt sich, dass der

Werkvertrag im Bauwesen nicht die Herstellung eines Werkes betrifft, das im Zeitpunkt des Angebotes und der Vertragsentstehung abschliessend definiert wäre. Lage, Grösse, Struktur, Arbeitsvorschriften und Endqualität sind oft nur vorläufig festgelegt und können später noch Änderungen erfahren. Den sich erst später ergebenden Überlegungen und Wünschen des Bestellers ist ein weitgehender Spielraum gelassen. Und ebenso ist die erforderliche Beweglichkeit gegeben, sich laufend den Notwendigkeiten anpassen zu können, die sich aus dem Aufschliessen des Baugrundes oder aus anderen Gegebenheiten noch zeigen.

Die Freiheit, die damit dem Besteller im Werkvertrag zusteht, ist dem Grundsatz nach zweckmässig und sinnvoll, wie jeder weiss, der mit dem praktischen Baugeschehen zu tun hat. Sie hat aber einen erheblichen Einfluss auf das Verhältnis der Vertragspartner und manchmal auch einen noch grösseren Einfluss, als zweckmässig und sinnvoll wäre. Das ist ohne weiteres verständlich, wenn man sich vor Augen hält, wie in jedem Lebensbereich eine gegebene Freiheit leicht dazu führt, sie weitgehender als unbedingt zweckmässig zu benutzen.

Für den Unternehmer ergeben sich daraus gewisse Komplikationen. Die von ihm zu erbringende Leistung ist nicht voraus fest bestimmt, und damit sind auch sein sukzessives Tun und Verhalten nicht fest bestimmbar. Es können durch Bestellungsänderungen immer wieder Umgestaltungen seiner Arbeit notwendig werden. Die Ansprüche an seine Beweglichkeit liegen manchmal nahe bei jenen, denen sich ein Arbeitnehmer im Dienstvertrag gegenüber sieht. Und doch ist es ein Werkvertrag, der den Besteller und den Unternehmer verbindet. Der Unternehmer braucht genügend Freiheit. Seine unternehmerische Aufgabe und seine Möglichkeit, im Konkurrenzkampf zu bestehen, liegen darin, dass er innerhalb der vertraglichen Randbedingungen als Spezialist frei nach seinen fachmännischen und ökonomischen Gesichtspunkten disponieren soll und können muss.

Dass das Werk, welches herzustellen ist, nicht im voraus abschliessend definiert ist, beeinträchtigt die unternehmerische Freiheit. Dazu kommt etwas Zusätzliches. Der Werkvertrag hat bestimmte Leistungen in bestimmter Zeit gegen bestimmte Vergütungen in entsprechender Zeit zum Gegenstand; werden Änderungen der zu erbringenden Leistungen angeordnet, sind damit Ansprüche auf Änderung der Termine und der Vergütungen verbunden.

Die hier kurz skizzierte Sachlage beleuchtet, weshalb im Bauwesen die werkvertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern und ihren beauftragten Organen in vielen praktischen Fällen nicht ausgesprochen einfach sein können. Sollen trotzdem zum Nutzen des gemeinsamen Bemühens um das Werk die Beziehungen gute und verständnisvolle Beziehungen sein können, dann müssen die werkvertraglichen Texte die unerlässlichen Voraussetzungen dazu schaffen. Die Freiheiten jedes Partners und die Grenzen der Freiheiten müssen in fairer und ausgeglichener Weise klar bestimmt sein. Nur so wird die Verständigungsmöglichkeit einfach und die Bereitschaft zum gegenseitigen Verständnis gefördert. Es gibt in seltenen extremen Fällen bei Submissionen Vertragstexte, die besonders weit von diesem Ziel abliegen. Sie präsentieren sich als ob sie Dienstverträge mit ausgeschlossener Kündigungsmöglichkeit wären. Aber selbst solche Grenzfälle bieten nach der praktischen Erfahrung starke Indizien, dass ihre Entstehung nicht einem negativen Sinn und Geist entspringt, sondern den Schwierigkeiten, die das Ausarbeiten ausgewogener und klarer Vertragstexte an sich anerkanntermassen eben bietet. Die Ungeübtheit, die Unsicherheit, der ungenügende Ueberblick in dieser schwierigen Sparte führen wie überall in jene Richtung, die als sichere Seite betrachtet wird: ein solcher Vertragstext wird unaus-

gewogen und unklar. Das zieht dann viele Unzukömmlichkeiten nach sich.

Gute vertragliche Texte sollten nach beiden Seiten fair sein, zudem klar formuliert, in den verschiedenen Teilen unter sich verträglich und den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufend. Sie sollten nicht nur jenen verständlich sein, welche die Texte unterzeichnen, sondern sie sollten doch auf den unteren Stufen den Mitarbeitern beider Partner als handliche Dienstanleitungen dienen. Das bedeutet, dass sie für technisches Personal leicht verständlich sein müssen, klare und einheitliche Begriffsverwendung enthalten sollen, so dass sie gleichzeitig Instruktion und Repetition vermitteln. Hiefür ist die Uebersichtlichkeit wichtig, also der Aufbau als Nachschlagewerk.

Das Bewusstsein, dass die Erfüllung dieser Anforderungen schwierig ist, hatte die Ingenieure und Architekten, die im SIA zusammengeschlossen sind, zur Aufstellung der Norm 118 geführt, deren heute gültige Ausgabe aus dem Jahre 1962 datiert. Die erhoffte allgemeine Verbreitung und Benützung einer solchen Standardformulierung würde den Wert als Nachschlagewerk wesentlich erhöhen; einen solchen Zweck erfüllt ein Text für jeden Einzelnen umso leichter und besser, je allgemeiner und häufiger ein solcher Standardtext im Gebrauch steht.

Der Vorteil gut ausgearbeiteter Standardtexte von hohem Gebrauchswert hat sich in vielen Lebensgebieten erwiesen, in denen eine Vielfalt von Textwerken sehr unterschiedlicher Qualität für alle Beteiligten Erschwernisse, Unsicherheiten und Ärger bringen würde. Sowohl für den Bauherrn wie für den Unternehmer ist die möglichst reibungslose Durchführung der Arbeiten von Interesse, also die Vermeidung der Entstehung von Differenzen auf jenen Stufen, die miteinander den häufigsten Kontakt haben.

Die Tatsache, dass die Norm 118 noch nicht die zum vollen allseitigen Nutzen notwendige genügend allgemeine Anwendung gefunden hat, ist – objektiv gesehen – in gewissem Mass verständlich. Jeder, der die gegenwärtige Fassung dieser Norm benutzt, und jeder, der sie mit Überlegung nicht benutzt, ist sich bestimmt der weiteren Verbesserungsmöglichkeiten bewusst, welche der SIA in der Weiterbearbeitung wahrnehmen könnte.

Die Feststellung ist mit manchen Beispielen zu belegen, von denen hier einige gestreift werden sollen.

Die jetzige Fassung ist als Nachschlagewerk mühsam. Die Gliederung wirkt fast zufällig. Es wurde dem Grundsatz gefolgt, Wiederholungen nicht zuzulassen, welche doch für ein Nachschlagewerk unerlässlich sind. Es fehlen Hinweise auf Zusammenhänge zwischen verschiedenen Artikeln, Hinweise, die sehr praktisch wären. Beispielsweise ist unter dem Titel «Fristen» (Art. 13) nicht alles zu finden, was die Norm über Fristen sagt. Wer weiss auf Anhieb, ohne die ganze Norm lesen zu müssen, wo er sonst noch suchen muss, und ob er dann alles gefunden hat? – Es ist ausgesprochen nachteilig, wenn der Sinn einer Textstelle erst zu Tage tritt, falls man in einem ganz andern Artikel eine bestimmte Textstelle dazunimmt, die man aber zuerst finden oder bereits kennen muss.

Über die Frage, welches Merkmal eine Position zu einer Eventualposition (Art. 6/4) im Sinn der Norm stempelt, sind in guten Treuen mehrere verschiedene Meinungen vertretbar. Da, wo es sich um Fragen dreht, welche die Sicherheit betreffen, tritt die Bestimmung über die Eventualpositionen (Art. 6/4) hinter dem Gesetz (KUVG) zurück. Dass diese Tatsache in der Norm nicht Berücksichtigung gefunden hat, macht ihren Instruktionswert ungenügend. Den Begriff der «sachgemässen Übereinstimmung» im Art. 6/5 das heisst im dortigen Zusammenhang beizubehalten, falls der SIA die

schweizerischen Juristen beschäftigen möchte, hat ein Alt-Bundesrichter empfohlen.

Die Bestimmungen über die 20%-Grenze (Art. 9) sind im Hochbau angebracht; bei grossen Tiefbauarbeiten sind sie einfach fehl am Platz und einem Bauherrn schwerlich zuzumuten.

In der notwendigen weiteren Verbesserung der Norm 118 liegt für den SIA eine Aufgabe, die seiner Zielsetzung dient: die Berufsinteressen der Mitglieder zu wahren, deren Tätigkeit in ethischer Beziehung auf hoher Stufe zu halten, die Wahrung der beruflichen Rechte und der Würde der Mitglieder zu fördern. Wie bald und wie weit die Norm 118 noch allgemeiner zu klaren und fairen Werkverträgen führt, hängt einfach von der Höhe des praktischen Gebrauchswertes ab, den die Mitglieder verschiedenster Richtung bei der gemeinsamen Weiterbearbeitung dieser Norm geben.

Jene vergangenen Zeiten, da der Bauherr Anlass hatte,

vorsichtshalber den Zement selber zu liefern, und da sich der technisch Ausgebildete recht als Kaufmann fühlte, wenn er einen unklaren oder einseitigen Vertrag geschaffen hatte, liegen weit zurück.

Heute, da fast jeder im Konkurrenzkampf steht, ist der Sinn für vernünftiges wirtschaftliches Verhalten allseits erheblich grösser. Der Nutzen von fairen und klaren Verträgen wird weitsichtiger erkannt als früher. Dazu ist die Einsicht in die Wechselwirkung gestiegen, die zwischen immer differenzierterer Projektierung und zunehmend spezialisierterer Ausführung besteht und beiden Vertragspartnern Vorteile bringen kann.

Die positive Entwicklung wird in diesen Richtungen weitergehen. Die grosse Zahl der SIA-Mitglieder zählt darauf, dass ihr Verein sein möglichstes in diesem Sinn beiträgt.

Adresse des Verfassers: Duri Prader, dipl. Ing. ETH/SIA, bei Prader AG, 8001 Zürich, Waisenhausstrasse 2.

Die werkvertraglichen Garantiefristen im Zusammenhang mit dem Begriff des unbeweglichen Bauwerkes

DK 347.754.3:347.768:693.5

Von Dr. Robert Müller, Rechtsanwalt in Zürich

Die Verpflichtung des Unternehmers im Werkvertrag besteht selbstverständlich nicht nur in der Herstellung eines Werkes, wie dies Art. 363 OR in allgemeiner Form feststellt. Der Besteller hat vielmehr Anspruch darauf, dass das Werk den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspreche, insbesondere die zugesicherten Eigenschaften aufweise und nicht an Mängeln leide. Je nach der Erheblichkeit der Abweichung vom Verträge und der Mängel kann der Besteller die Annahme des Werkes verweigern oder Minderung des vereinbarten Werklohnes, gegebenenfalls auch die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen. In beiden Fällen stehen ihm bei Verschulden des Unternehmers die Ansprüche für den allfällig von ihm erlittenen Schaden zu.

Handelt es sich dagegen um Werke, die auf dem Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden können, so stehen dem Besteller nach Art. 368 Abs. 3 OR nur die Ansprüche auf Werklohnminderung oder Verbesserung des Werkes zu. Der Gesetzgeber unterscheidet mithin schon bei den Rechtsfolgen der Vertragsabweichung und der Mängel des Werkes zwischen «Nicht-Bauwerken» einerseits und «Bauwerken» andererseits, wobei über die Tragweite des letztgenannten Begriffes im Rahmen des Art. 371 OR, wo von der Verjährung der dem Besteller zustehenden Gewährleistungsansprüche die Rede ist, nichts ausgesagt sein soll.

Nun können aber die obgenannten Rechte des Bestellers (Wandelung, Minderung und Verbesserung bei Mangelhaftigkeit oder Abweichung vom Vertrag des Werkes) zeitlich nicht unbefristet geltend gemacht werden.

Dem Besteller obliegt nach Ablieferung des Werkes nicht nur die in Art. 367 OR umschriebene Prüfungspflicht, sondern er hat zur Wahrung seiner Ansprüche gewisse Fristen zu wahren. Es sind zu unterscheiden: Rügefrist, Garantiefrist und Verjährungsfrist. Dabei ist zu beachten, dass zwischen der gesetzlichen Regelung und derjenigen in den Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten, SIA-Norm 118, gewisse Unterschiede bestehen.

Vorweg aber die gesetzliche Regelung: Die Rügefrist ist sehr kurz bemessen. Allfällige Mängel sind sofort nach der Entdeckung zu rügen, ansonst das Werk als genehmigt gilt. Zuwarten von wenigen Tagen kann schon den Verlust der Ansprüche zur Folge haben. Dass die festgestellten Mängel in der Rüge nach Möglichkeit zu umschreiben sind, liegt auf der Hand. Nicht substantiierte Mängelrügen sind wirkungslos.

Die Rüge hat innerhalb der Garantiefrist zu erfolgen. Diese ist ihrer rechtlichen Natur nach Verjährungsfrist. Das bedeutet, dass sie durch Klage oder Einrede vor Gericht, Betreibung oder Anerkennung durch den Unternehmer unterbrochen werden kann und daraufhin neu zu laufen beginnt, aber wohl-gemerkt, nicht als Garantiefrist, sondern nur als Verjährungsfrist für einen aus einem während der Garantiefrist gerügten Mangel bereits entstandenen Anspruch des Bestellers. Die Garantiefrist ist mithin die Frist, innerhalb welcher ein entdeckter Mangel (sofort) gerügt werden muss, die Verjährungsfrist die Frist, während welcher der entstandene Gewährleistungsanspruch rechtlich durchgesetzt werden kann, ohne dass ihm die Verjährungseinrede entgegenstünde. Die gesetzliche Garantiefrist kann gegen den Willen des Unternehmers nicht verlängert werden, wohl aber, wie dargelegt, die Verjährungsfrist für einen bereits entstandenen Anspruch.

Die gesetzliche Garantiefrist beträgt im Werkvertragsrecht ein Jahr, als Ausnahme bei «unbeweglichen Bauwerken» aber fünf Jahre. Die Verjährungsfristen sind identisch, können aber, wie besprochen, verlängert werden.

Das Kriterium für die Dauer der Frist liegt im Begriff des «unbeweglichen Bauwerkes». Der Streit darüber, ob die einjährige Frist des Art. 371 Abs. 1 OR oder die fünfjährige des Art. 371 Abs. 2 OR Anwendung finde, dreht sich mithin regelmässig um die Frage, was unter einem «unbeweglichen Bauwerk» zu verstehen sei.

Hiezu sind die verschiedensten Auffassungen vertreten worden, auf welche im Rahmen dieser kurzen Betrachtung nicht eingetreten werden kann und wonach umso weniger ein Bedürfnis besteht, als das Bundesgericht im Herbst 1967 m. W. erstmals zur Frage Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte. Es hat mit seinem Entscheid klare Abgrenzungen getroffen, so dass die bis anhin äusserst kontroverse Frage ihre Lösung gefunden haben dürfte. Ich verweise auf BGE 93 II 34. Das Bundesgericht stellt fest, der Grund, aus dem Art. 371 Abs. 1 OR die Gewährleistungspflicht des Unternehmers auf ein Jahr beschränke, treffe bei unbeweglichen Werken grundsätzlich in gleicher Weise zu, wie bei beweglichen. Die kurze Verjährungsfrist soll verhüten, dass der Besteller seine Ansprüche erst in einem Zeitpunkt geltend mache, indem der Unternehmer nicht mehr auf seine Gewährsleute, besonders auf die Materiallieferanten, zurückgreifen könne. Diese grundsätzliche Überlegung habe im Sinne einer Ausnahme nur bei «unbeweglichen Werken» vor der andern zurückzutreten,